

Zentrale Aspekte für das Jugendamt bei der Wahrnehmung des Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

§ 8a Abs. 1 – 3 beschreibt sehr genau, was tun ist, um den Schutzauftrag umzusetzen.

Ausgangspunkt für Tätigwerden

„gewichtige Anhaltspunkte“
als Eingangsvoraussetzung für die
Wahrnehmung des Schutzauftrags

- **Gewichtung**
dh. Ersteinschätzung
von Informationen
- Kriterien
 - Verfahren
 - Hilfsmittel („Meldebogen“)

Mehr – Augen – Prinzip

Einschätzung des Gefährdungsrisikos
im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Ggf. Spezialisten beratend hinzuziehen

- **Verbindliches Verfahren**
- Ablaufschema
 - Hilfsmittel („Erfüllung
kindlicher Bedürfnisse“)
 - Dokumentation
- **Sicherstellen fachlicher
Standards** (Fortbildung)

Orientierung an der Elternverantwortung

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
(i.d. Regel Eltern) + Kinder/Jugendliche
soweit der wirksame Schutz dieses
Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt
wird

Nach fachlichem Ermessen: einen
unmittelbaren Eindruck von dem Kind und
von seiner persönlichen Umgebung
verschaffen (i.d.R. Hausbesuch)

Anbieten von Hilfen

- **Handlungsvorrang der
Personensorgeberechtigten**
- JA berät und unterstützt
 - wird als Wächter und
Ausfallbürge erst nachrangig
tätig (**Garantenstellung**)
 - Verbindlichkeit herstellen
(Schutzplan)
 - Kontrolle der Wirkung

Schutz gewährleisten

Falls erforderlich: Anrufen des
Familiengerichts

→ FamFG

Bei dringender Gefahr Inobhutnahme

- **beschleunigtes Verfahren**
→ **Erörterung der
Kindeswohlgefährdung**
dh. Hinwirken auf
Verantwortungsübernahme